

IV. Voraussetzungen des § 14 E.G. liegen - nicht - vor.

- a) Säuberungsbescheid (Bl. 23.) ✓
- b) als OdF anerkannt (Bl. 18.) ✓ am 25.2.1948 - Ausweis Nr. 00627 -
- c) Jude, bzw. seit Emigration noch im Ausland wohnhaft (Bl. 20.)
- d) nach der Schädigung gemäß § 1 E.G. aus kriminellen Gründen mit Zuchthaus bestraft? ~~JA~~ - nein
- e) Strafregisterauszug (Bl. 28.)

V. Zu § 16 E.G.

- a) Name, Wohnort und Anschrift des Schädigers:
- b) Können gegen ihn, so weit feststellbar, Regreßansprüche geltend gemacht werden? ja - nein

VI. a) Voraussetzungen des § 29 E.G., Abs. 2 a - /b/+/c/+/d/+/e/+/f/ liegen - nicht - vor (Bl. 8, 21, 22)

- b) Voraussetzungen des § 29 E.G., Abs. 3 liegen - nicht - vor (Bl. 20.)
- c) Strafurteil ist aufgehoben? ja - nein (Bl. 20.)
wenn nein: Frist versäumt (Bl. 20.) Kriminell!
Antrag als unbegründet zurückgewiesen (Bl. 20.)

VII. a) Entschädigungsansprüche abgetreten - verpfändet gemäß § 8 E.G.
am an
in Höhe von DM (Bl. 20.)

- b) Zustimmung des Wiedergutmachungsausschusses beim Amtsgericht
in vom zur Abtretung -
Verpfändung - Pfändung in Höhe von DM
liegt - nicht - vor (Bl. 20.)

VIII. Vorschlag der Dienststelle:
Auf Grund der mit Antrag C II vorgelegten Haftnachweise ist
die Zahlung einer Haftentschädigung für insgesamt
..... Monate / begründet / nicht begründet.

3 X DM 150.--- = DM 450.--- ✓

Erhaltene Vorschüsse als Voraushilfe nach
der Landesverfügung vom 25.11.1947
bar = DM

für Anschaffung von Gegenständen,
die nicht durch die Verfolgung
verloren gingen,
siehe Runderlaß Nr. 61 vom 1.8.1950 = DM
sonstige Vorleistungen für
Arztkosten, Zahnersatz usw.
für Erkrankungen, die nicht
durch Verfolgung entstanden,
Darlehen, Zinszuschüsse usw. = DM DM
DM 450.--- ✓

Begründungen zu I - II - III - IV - V - VI - VIII:

Der Antrag wurde form- und fristgerecht eingereicht. Die Zuständigkeit des Amtes zur Prüfung des Antrages ist gegeben.

Zu I mit VIII : Der Antragsteller war 1933 - vor der Machtergreifung der NSDAP - II. Bürgermeister der Stadt Kaiserslautern. Er war von der sozialdemokratischen Fraktion gewählt. Bei der Machtübernahme wurde er sofort als Bürgermeister abgesetzt und als Beamter aus öffentl. Diensten entlassen. Als polit. Funktionär der SPD und Gegner der NSDAP wurde er im März 1933 verhaftet und in das Lager Heustadt (ehemal. Marokaner-Kaserne) in Schutzhaft eingeliefert. Von Heustadt wurde er anschließend in das Gefängnis Kaiserslautern in weitere Schutzhaft überstellt; und lt. Beleg Nr. 21 am 24.6.1951 entlassen.

Die Voraussetzungen zu § 1 sind somit gegeben.

Antrag wurde zur Stellungnahme zu Abschnitt IV - Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts im öffentl. Dienst - nach dem Bundesgesetz v. 11.5.51 weitergegeben.

Dem Landesamt für Wiedergutmachung
und kontrollierte Vermögen
Rheinland-Pfalz

zur Entscheidung
vorgelegt.

Kaiserslautern, den 23.7.51

Dienststelle.
Amt für Wiedergutmachung
und kontrollierte Vermögen
Kaiserslautern
Herrmann

10.12.1948

/B1

5/39 48

Herrn Oberbürgermeister

Betreuungsstelle
"Opfer des Faschismus"

Kaiserslautern/Pfalz

Betr. Oberbürgermeister Alexander Müller, Kaiserslautern,
Bez. Ihr Schreiben vom 1.10.1948.

Anliegend reiche ich Ihnen die Akten des Obengenannten nach
Gebrauch zu meiner Entlastung zurück.

Im Auftrage

he
Oberregierungsrat.

Anlage